Anhang E - Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen

Die Verpflichtung zur Erhaltung und zu einem naturverträglichen Umgang mit auf oder max. 5 m neben landwirtschaftlich genutzten Flächen befindlichen, in der Verfügungsgewalt des Betriebes stehenden sowie im LSE-Layer zu erfassenden flächigen und punktförmigen Landschaftselementen umfasst:

Flächige Landschaftselemente:

Für flächige Landschaftselemente (**Feldgehölze/Baum-/Gebüschgruppen, Hecken/Ufergehölze und Raine/Böschungen/Trockensteinmauern**) gilt:

- Verbot der Entfernung und Zerstörung von Landschaftselementen.
- Erhaltung der Anzahl der flächigen Landschaftselemente, Verbot der Rodung von Gehölzpflanzen, Verbot der Verrohrung und Zuschüttung von Klein- und Kleinstgewässern und Gräben, kein Ausgraben von Wurzelstöcken bei Gehölzen, die auf Stock gesetzt werden können, kein Abbrennen von Böschungen und Gehölzbeständen (ausgenommen das Abbrennen von Räumhaufen abseits von Wurzelstöcken und innerhalb der gesetzlich erlaubten Regelungen), keine Geländekorrekturen im Bereich der Landschaftselemente (Aufschüttungen, Abgrabungen, Nivellierungen) und Verbot der Anwendung sonstiger aktiver Maßnahmen, die zu einer Verringerung des Flächenausmaßes der Landschaftselemente führen.
- Die Größe, Lage und Struktur flächiger Landschaftselemente dürfen im Einvernehmen mit den für den Naturschutz zuständigen Stellen des Landes verändert werden. Das Einvernehmen ist vom Förderungswerber vor der Durchführung der landschaftsverändernden Maßnahme schriftlich einzuholen und am Betrieb aufzubewahren. Von der Einvernehmensverpflichtung ausgenommen sind ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen (z.B. Zurückschneiden, auf Stock setzen) sofern die bewachsene Fläche nicht verändert wird.
- Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- Die Querung von Hecken durch Wirtschaftswege ist zulässig.

Punktförmige Landschaftselemente:

Für punktförmige Landschaftselemente (**Bäume/Büsche inkl. Streuobstwiesen und Baumreihen**) gilt:

- Verpflichtung zur Erhaltung der Anzahl der punktförmigen Landschaftselemente, mit einem Kronendurchmesser von mindestens 2 m, sowie Erhaltung des Charakters von Streuobstwiesen.
- Punktförmige Landschaftselemente dürfen entfernt oder auf Stock gesetzt werden, jedoch muss eine Ersatzpflanzung eines punktförmigen Landschaftselements auf oder innerhalb 5 m neben dem betroffenen Feldstück erfolgen, beziehungsweise das auf Stock gesetzte Element wieder austreiben. Die Ersatzpflanzung darf einen Kronendurchmesser unter 2 m haben. Eine Reduktion der punktförmigen Landschaftselemente ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum ohne Ersatzpflanzung in geringem Umfang (1 Element pro angefangenen 10 Elementen) erlaubt (das bedeutet bis 10 Bäumen darf einer entfernt werden, bei 11- 20 2 usw.).
- Wenn mindestens 10 punktförmige LSE vorhanden sind, gilt Folgendes: Bei einer Entfernung von über 50 % der punktförmigen Landschaftselemente trotz Ersatzpflanzung ist vorab das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen und es sind gegebenenfalls notwendige Festlegungen für Ersatzmaßnahmen zu treffen. Das Einvernehmen ist vom Förderungswerber vor der Durchführung von Maßnahmen schriftlich einzuholen und am Betrieb aufzubewahren.
- Anzahl oder Lage punktförmiger Landschaftselemente dürfen im Einvernehmen mit den für den Naturschutz zuständigen Stellen des Landes verändert werden. Das Einvernehmen ist vom Förderungswerber vor der Durchführung der Maßnahme schriftlich einzuholen und am Betrieb aufzubewahren. Im Rahmen so einer Bestätigung kann auch Art und Größe des Landschaftselementes verändert werden.